



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 31, 6. August 2026

Inhalt

01	BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten	3
	Aktuelle Rechtsprechung	4
	Keine gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei einer Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil	4
	Vereinbarkeit der pauschalen Bemessung nicht abziehbarer Betriebsausgaben in Höhe von 5 % des Verschmelzungsgewinns (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) mit Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie.....	4
	Agenturtätigkeit einer inländischen KG als unselbständiger Teil des Schiffahrtsbetriebs des abkommensberechtigten Mitunternehmers	5
	Auslegung des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots - Niederländische Gruppenbesteuerung vom Tatbestand dieser Norm erfasst	5
	Zur Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO durch den Rechtsnachfolger des Bescheidadressaten	6
	Nachträgliche gesonderte Feststellung eines verbleibenden Vermögensstock- Spendenvortrags	6
	Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts - örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts in Kindergeldverfahren, in denen ein Sozialleistungsträger den Kindergeldanspruch geltend macht	7
03	Rechtsprechung im Blog	8
	BVerfG: Mündliche Verhandlungen zur Erbschaftsteuer im Oktober	8
	Keine Grunderwerbsteuer bei Wechsel der Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds	9

Business Meldungen.....	11
04 Service	13
Terminplaner	13
Veranstaltungen	13
Noch Fragen?.....	13
Redaktion	13
Datenschutz	14



Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. Juli 2026 sein Schreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten bei der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen angepasst.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 21. Juli 2026, IV C 6 - S 2177/00016/042/056.

Zum Hintergrund

Mit dem Schreiben werden die Rn. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 5. November 2021 (BStBl I S. 2205) zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten bei der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen geändert.

Die Anpassungen betreffen die Rn. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 5. November 2021, IV C 6 - S 2177/19/10004 :008 (BStBl. I S. 2205) und waren erforderlich aufgrund der Einführung der Strompreispauschale zum 1. Januar 2026 gem. BMF-Schreiben vom 11. November 2025, IV C 5 - S 2334/00087/014/013. Sie sind im Schreiben **fett** hervorgehoben.

Anwendung

Die Änderung ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Es wird nicht beanstandet, wenn die zuvor geltenden Regelungen der Rn. 19 und 20 bis zum 31. Juli 2026 weiter angewandt werden.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 6. August 2026

Keine gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei einer Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil

Urteil vom 19. Mai 2026,

VIII R 33/24

Zum Urteil.

Für eine (typische oder atypische) Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil sind die Besteuerungsgrundlagen (hier: Einkünfte aus Ausschüttungen der GmbH und die Aufteilung der Kapitalertragsteuer) nicht gesondert und einheitlich festzustellen.

Vereinbarkeit der pauschalen Bemessung nicht abziehbarer Betriebsausgaben in Höhe von 5 % des Verschmelzungsgewinns (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) mit Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie

EuGH-Vorlage vom 20.

Mai 2026, X R 27/22

Zum Urteil.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/133/EG (Fusionsrichtlinie) dahingehend auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach welcher zwar die Wertsteigerungen beim Untergang der Beteiligung keiner Besteuerung unterliegen, wohl aber aus diesem Anlass Betriebsausgaben nicht abgezogen werden können, deren Höhe pauschal mit 5 % des steuerfreien Übernahmegewinns bemessen wird?



Agenturtätigkeit einer inländischen KG als unselbständiger Teil des Schifffahrtsbetriebs des abkommensberechtigten Mitunternehmers

Urteil vom 11. Juni 2026,

IV R 32/23

Zum Urteil.

Erbringt eine gewerblich tätige inländische Personengesellschaft ausschließlich Agenturleistungen für den Schifffahrtsbetrieb ihres vermögensmäßig allein beteiligten, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen abkommensberechtigten Mitunternehmers, fallen die hieraus erzielten Gewinne in den Anwendungsbe- reich des Art. 8 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11.08.1971, zuletzt geändert durch Protokoll vom 27.10.2010 (BGBl II 2011, 1092) mit Wirkung ab dem 01.01.2012 (DBA-Schweiz).

Personengesellschaften sind nach dem DBA-Schweiz im Hinblick auf die Gewerbe- steuer nicht selbst abkommensberechtigt, können sich aber auf eine Abkommens- berechtigung ihrer Gesellschafter berufen.

Auslegung des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots - Niederländische Gruppenbesteuerung vom Tatbestand dieser Norm erfasst

Urteil vom 11. Juni 2026,

IV R 36/23

Zum Urteil.

§ 4i Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verlangt nicht, dass die Minde- rung der Steuerbemessungsgrundlage in dem anderen Staat bei dem gleichen Steuersubjekt eintritt, dem im Inland grundsätzlich der Sonderbetriebsausgabenab- zug zusteht.

§ 4i Satz 1 EStG setzt nach seinem Sinn und Zweck voraus, dass die Sonderbe- triebsausgaben das steuerliche Ergebnis eines Steuersubjekts in dem anderen Staat --wie auch immer dies technisch nach dem ausländischen Recht erfolgt-- re- duzieren. Es ist nicht erforderlich, dass die Sonderbetriebsausgaben mittels eines Abzugspostens in die steuerliche Gewinnermittlung einfließen und damit formal eine Steuerbemessungsgrundlage mindern.



Zur Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO durch den Rechtsnachfolger des Bescheidadressaten

Urteil vom 11. Juni 2026,

VI R 16/24

Zum Urteil.

Das Bestreiten des Zugangs eines Steuerbescheids beim Bescheidadressaten durch einen Erben als Rechtsnachfolger kann die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung nur erschüttern, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden, die konkrete und begründete Zweifel am Zugangsgeschehen selbst wecken können.

Nachträgliche gesonderte Feststellung eines verbleibenden Vermögensstock-Spendenvortrags

Urteil vom 03. Juni 2026,

X R 2/24 (X R 10/23)

Zum Urteil.

Beantragt der Steuerpflichtige, eine Vermögensstockspende als Sonderausgabe nach § 10b Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, jedoch nicht in vollem Umfang im Zuwendungsjahr abzuziehen, muss auf seinen Antrag hin auf den Schluss des Veranlagungszeitraums des Zuwendungsjahres eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Vermögensstock-Spendenvortrags nach § 10b Abs. 1a Satz 4 EStG i.V.m. § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2010 durchgeführt werden.

Die Regeln über die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Abs. 4 EStG finden auf die Feststellung des verbleibenden Vermögensstock-Spendenvortrags umfassend entsprechende Anwendung.

Bei der Feststellung des verbleibenden Vermögensstock-Spendenvortrags auf den Schluss des Veranlagungszeitraums des Zuwendungsjahres ist die Vermögensstockspende so zu berücksichtigen, wie sie als abziehbare Sonderausgabe in dem Steuerbescheid dieses Veranlagungszeitraums ausgewiesen wurde.

Über die Höhe des abziehbaren Spendenvolumens ist deshalb im Steuerbescheid für das Zuwendungsjahr zu entscheiden. Das gilt auch, soweit der Steuerpflichtige für dieses Jahr keinen Sonderausgabenabzug beantragt. Eine eigenständige Prüfung findet im Rahmen der Feststellung nicht mehr statt.



Eine von der Steuerfestsetzung abweichende Feststellung der Vermögensstockspende ist nur insoweit zulässig, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt. Daran fehlt es, wenn für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts - örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts in Kindergeldverfahren, in denen ein Sozialleistungsträger den Kindergeldanspruch geltend macht

**Beschluss vom 17. Juli
2026, III S 15/26**

Zum Urteil.

Aus der Bindungswirkung des Beschlusses, mit dem sich ein Finanzgericht für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das aus seiner Sicht örtlich zuständige Finanzgericht verweist, folgt regelmäßig, dass auch dem Bundesfinanzhof eine eigenständige Prüfung verwehrt ist, welches Finanzgericht tatsächlich zuständig ist (Bestätigung der Rechtsprechung).

In Fällen, in denen ein Sozialleistungsträger mit der Klage einen Kindergeldanspruch gegen die Familienkasse geltend macht, liegen die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 38 Abs. 2a Satz 1 der Finanzgerichtsordnung vor. Die Zuständigkeit des Finanzgerichts richtet sich in diesen Fällen nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Person, deren Kindergeldanspruch im Streit steht, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Rechtsprechung im Blog

BVerfG: Mündliche Verhandlungen zur Erbschaftsteuer im Oktober

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bekanntgegeben, dass die mündlichen Verhandlungen zu zwei anhängigen Verfahren zur Erbschaftsteuer am 12. und 13. Oktober 2026 stattfinden werden.

Fundstelle

BVerfG, Pressemitteilungen **Nr. 48/2026** und **Nr. 49/2026** vom 30. Juli 2025.

Hintergrund

Verfahren 1: „Erbschaftsteuer – Gesetzgebungskompetenzen“ (1 BvF 1/23)

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) ist ein Bundesgesetz. Es regelt die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Die angegriffenen Vorschriften betreffen die Bewertung von Grundbesitz (§ 12 Abs. 3 ErbStG), die persönlichen Freibeträge (§ 16 Abs. 1 ErbStG) sowie die Steuersätze (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

Die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – hält die angegriffenen Vorschriften für formell verfassungswidrig. Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz. Eine bundesgesetzliche Regelung sei nicht erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

Die Regelungen über die persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG und die Steuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG seien auch materiell verfassungswidrig, und zwar unter anderem deshalb, weil der Gesetzgeber Freibeträge und Steuersätze nicht an die Preissteigerung der letzten Jahre angepasst habe. Die Freibeträge müssten außerdem das regional unterschiedliche Niveau der Immobilienpreise berücksichtigen. Gerügt wird insoweit in erster Linie die Verletzung der Eigentums- und Erbrechtsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG sowie des Familienprinzips nach Art. 6 Abs. 1 GG beziehungsweise des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG.



Verfahren 2: „Erbchaftsteuer – Verschonung von Betriebsvermögen“ (1 BvR 804/22)

Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Für Erwerbe von betrieblichen Vermögen sieht das ErbStG verschiedene Begünstigungen vor. Diese reichen von einer weitgehenden Steuerfreistellung bis zu einem vollständigen Erlass der Steuer bei sehr großen Erwerben und nachgewiesener fehlender Möglichkeit des Erwerbers, die Steuer aus verfügbarem Vermögen zu bezahlen. Für Erwerbe sonstigen Vermögens, insbesondere von Privatvermögen, sieht das ErbStG keine vergleichbaren Begünstigungen vor.

Der Beschwerdeführer ist Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, unter anderem ein Wertpapierdepot und Grundvermögen.

Der Beschwerdeführer hat sich erfolglos gegen die Belastung des von ihm erworbenen Privatvermögens mit Erbschaftsteuer gewandt. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie den Beschwerdeführer, für dessen Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen die genannten Normen nicht gelten, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.

Keine Grunderwerbsteuer bei Wechsel der Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg unterliegt der Wechsel der in Luxemburg ansässigen Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds nicht der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung der Verwaltungsbefugnis gilt nicht als steuerpflichtige Übertragung von Anteilen, da das rechtliche Eigentum an den Anteilen bei den Anlegern verbleibt. Die Übertragung der Verwaltungsbefugnis führt somit nicht automatisch zu einer Übertragung von Anteilen.



Fundstelle

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13. März 2026 (5 K 1969/23). - Die Revision ist zugelassen; über die Einlegung ist derzeit nichts bekannt. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Hintergrund

Die Klägerin ist eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß eines Rahmenvertrags und einer anschließenden Übertragungsvereinbarung mit der Verwaltung des Investmentfonds A betraut wurde. A ist ein sogenannter Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) in Form eines Investmentfonds nach luxemburgischem Recht ohne Rechtsfähigkeit („Fonds Commun de Placement“ – FCP), der mittelbar Anteile an einer Gesellschaft hält, die deutsche Immobilien besitzt. Die Verwaltungsgesellschaft hat das ausschließliche Recht, das Anlageportfolio zu verwalten, sowie das Recht, über diese Vermögenswerte in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des FCP, zu verfügen.

Zum Vermögen des Investmentfonds A gehörte – wie ausgeführt - u. a. eine 100%-Beteiligung an einer S.à.r.l., die zu ebenfalls 100% an einer weiteren S.à.r.l. beteiligt war, die Eigentümerin des betreffenden inländischen Grundbesitzes war. Als Bezeichnung des Gesellschafters der erstgenannten S.à.r.l. war im luxemburger Gesellschafts- bzw. Handelsregister die Klägerin „for and on behalf of“ bzw. „auf Namen und Rechnung des“ Investmentfonds A eingetragen.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Verwaltungsgesellschaft mit der Übernahme der Verwaltungsfunktion über den Investmentfonds A auch die Anteile an der S.à.r.l. auf die Klägerin übergegangen seien und setzte Grunderwerbsteuer fest.

Entscheidung

Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung nicht an. Der Wechsel der Verwaltungsgesellschaft führt nicht zu einer indirekten Übertragung von mindestens 95 % (derzeit: 90 %) der Anteile an der immobilienbesitzenden S.à.r.l. gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

Nach luxemburgischem Recht ist der FCP nicht die zivilrechtliche Rechtsträgerin des zum Fondsportfolio gehörenden Vermögens, dies sind vielmehr die Anleger. Nach den Feststellungen des Gerichts ist auch die Verwaltungsgesellschaft nicht die Eigentümerin.

Eine steuerpflichtige Übertragung oder Änderung von Anteilen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GrEStG wird angenommen, wenn die Anteile auf eine andere zivilrechtliche Rechtsträgerin übertragen werden. Im vorliegenden Fall wurden jedoch keine



Anteile übertragen; lediglich die Verwaltungsbefugnis hat sich geändert. Das Finanzgericht stellte fest, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Zusammenfassung von Anteilen in Treuhandkonstruktionen - wie vom Finanzamt ins Feld geführt - nicht dazu führt, dass die bloße Übertragung der Verfügungsgewalt, der Verfügungsbefugnis oder der Kontrolle über das Vermögen der Grunderwerbsteuer unterliege.

Der luxemburgische FCP ist eher mit dem deutschen Investmentfonds in Vertragsform vergleichbar, d. h. mit einem Sondervermögen, der als Miteigentumsverhältnis strukturiert ist und es handelt sich nicht, wie das Finanzamt geltend macht, um eine Treuhandstruktur. Die Einträge in den luxemburgischen Handelsregistern dienen lediglich Informations- und Erläuterungszwecken und haben keinen Einfluss auf die Zuordnung für GrESt-Zwecke.

Ein sogenannter Rechtsformvergleich ist nach Dafürhalten des Finanzgerichts im vorliegenden Fall ebenfalls nicht angemessen, da die Rechtsnatur des FCP für die Feststellung, ob Anteile rechtmäßig und wirksam übertragen wurden, irrelevant ist. Hätte der Kläger die betreffenden Anteile beispielsweise im Namen von A auf einen anderen luxemburgischen FCP übertragen, wären die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG eindeutig erfüllt gewesen, ohne dass ein Vergleich des FCP mit Strukturen nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erforderlich gewesen wäre.

Die Anleger (copropriétaires) behalten das rechtliche Eigentum, während der Verwaltungsgesellschaft lediglich umfassende Verwaltungs- und Verfügungsrechte eingeräumt werden. Die rechtliche Unterscheidung zwischen Eigentumsrechten und Verwaltungsbefugnissen dürfe, so das Finanzgericht, für Zwecke der Grunderwerbsteuer nicht automatisch als gleichwertig behandelt werden.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Organhaftung: BGH verschärft die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats – Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 14. Oktober 2025 (II ZR 78/24)

Die Organhaftung von Vorstand und Aufsichtsrat gehört zu den Dauerbrennern des Aktienrechts und beschäftigt die Rechtsprechung immer wieder aufs Neue. Mit Urteil vom 14.10.2025 (II ZR 78/24) hat der BGH erneut zu den Pflichten des Aufsichtsrats und des Vorstands Stellung genommen. Diesmal zu der



Überwachungspflicht des Aufsichtsrats und der Berichtspflicht des Vorstands bei einem zeitweisen Stillstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.



Service



Terminplaner

NIS-2 Beyond Compliance

Webcast, 02.09.2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

